

Wer aber diese frommen Uebungen in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle verrichtet, gewinnt jeden Tag dreihundert Tage, und am letzten Tage, beim Schluß dieser Andacht, einen vollkommenen Ablass, wenn man täglich daran theilgenommen hat, außerdem beichtet und communiciert und nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes betet. — Diese Ablässe sind gleichfalls den Seelen des Segners zuwendbar. (Acta S. Sed. XXXIV. 425.)

VII. Der Monat Juni zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu. — An vielen Orten pflegte man schon seit langem in dem genannten Monat öffentlich oder privatim besondere Gebete und fromme Uebungen zu Ehren des göttlichen Herzens zu verrichten. Wie bereits Papst Pius IX. durch Decret der heiligen Ablass-Congregation vom 8. Mai 1873 (Decr. auth. n. 409), so hat auch Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch ein an alle Bischöfe gerichtetes Schreiben des Cardinalpräfecten der heiligen Ritencongregation vom 21. Juli 1899 (Decr. auth. C. SS. R. III, n. 4045) diesen frommen Gebrauch dringend empfohlen und mit Ablässen bereichert. Diese letzteren wurden nun, um allen Zweifel über die bisherigen Bewilligungen auszuschließen, durch ein Decretum Urbis et Orbis der heiligen Ablass-Congregation vom 30. Mai 1902 in folgender Weise genauer bestimmt und erhöht.¹⁾

1. Sieben Jahre und sieben Quadragenen, einmal täglich für alle Gläubigen, welche, sei es öffentlich oder privatim, im Monat Juni das göttliche Herz Jesu durch besondere Gebete und fromme Uebungen verehren. — 2. Vollkommener Ablass für jene, welche entweder täglich privatim diese frommen Uebungen verrichten oder wenigstens zehnmal im Juni der öffentlichen Andacht beiwohnen, an einem beliebigen Tage dieses Monates oder an einem der ersten acht Tage des Juli beichten, communicieren, eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und daselbst nach Meinung des Papstes beten. — Diese Ablässe sind den Seelen des Segners zuwendbar. (Acta S. Sed. XXXIV, 683.)

Erlässe und Bestimmungen römischer Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Maria-Laach.

(**Botivmesse am Herz Jesu-Freitag.**) Von Seiten des Vorstandes der Herz Jesu-Bruderschaft an der Kirche Santa Maria della Pace zu Rom gelangten an die Riten-Congregation folgende Anfragen: 1. Gilt das Decret Urbis et Orbis No. 3712 d. d. 28. Junii 1889, welches am ersten Freitag eines jeden Monates eine Botivmesse zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu gestattet auch für jene Kirchen, an welchen sich nur ein Priester befindet, welcher die mit dem Officium übereinstimmende Conventualmesse lesen muß? 2. Kann diese Botivmesse an den Feiertagen in der Kirche gelesen werden, wenn nur ein Priester an dieser ist und dieser für das Volk (Applicatio

¹⁾ Demgemäß ist die Nr. 251 (S. 298) der 12. Auflage der „Ablässe“ 11) N. S. 290) zu ändern.

pro populo) celebrieren muß? 3. Kann diese Botivmesse am Feste der Reinigung Mariäs gelesen werden, falls dieses Fest auf den ersten Freitag des Monates fällt?

Die Ritencongregation antwortete am 17. Jänner 1902 auf alle drei Anfragen mit „Nein“, und begründete das „Nein“ zu Nr. 3 dahin, daß das Fest der Reinigung Mariäs, wenn das Festgeheimnis mit in Betracht genommen werde, einem Feste des Herrn gleichgestellt werde.

(Anhören der heiligen Messe auf öffentlichen Schiffskapellen.)

Am 4. März 1901 erklärte die Ritencongregation, daß eine feste Kapelle auf Schiffen als eine öffentliche zu betrachten sei. Da nun außer dem Schiffspersonal und deren Angehörigen, wenn die Schiffe im Hafen liegen, auch andere Personen dort in der Schiffskapelle die heilige Messe am Sonntag anzuhören pflegten, entstand ein Zweifel, ob diese nicht zum Schiffspersonale gehörigen Gläubigen gültig und erlaubter Weise am Sonntag die heilige Messe gehört hätten. Die S. Rit. Congreg. löste am 10. Mai den Zweifel dahin, daß sie entschied, daß auch diese Personen gültiger Weise die heilige Messe in der Schiffskapelle besuchen könnten.

(Neue Heiligenfeste in Concurrenz mit einem alten.)

Vom Jahre 1903 an ist der 15. Mai als der Tag festgesetzt, an welchem das Fest des heiligen Johann Baptist de la Salle künftighin gefeiert werden soll. In Spanien wird an diesem Tage das Fest des heiligen Isidor Agricola begangen. Beide Feste haben einen Rang eines festum duplex. Es wurde nun angefragt, ob das Fest des heiligen Isidor Agricola künftighin zu verlegen sei? Die Ritencongregation beantwortete diese Frage am 24. März 1902 mit „Nein“ und war für ihren Entscheid maßgebend, daß einmal der heilige Isidor als Patron von allen Landleuten gefeiert werde, und daß früher der Tag des Heiligen als ein Feiertag (fest. duplex de praecepto) begangen und heute noch die Priester gehalten seien, an diesem Tage pro populo zu applicieren.

(Consecration einer Holzkirche.)

Kann eine Kirche, welche nur aus Holz gebaut ist, feierlich vom Bischof consecriert werden? Mit dieser Frage beschäftigte sich am 11. April 1902 die Ritencongregation und entschied dieselbe in verneinendem Sinne. Eine so erbaute Kirche könne nur feierlich benediciert werden.

(Schiffsmesse.)

Ein Decret der Propaganda vom 1. März 1902 legt allen Priestern, welche vom heiligen Stuhle die Erlaubnis haben, auf den Schiffen während ihrer Reise zu celebrieren, nahe, die für diesen Fall gegebenen Vorschriften treu zu beobachten, namentlich nur zu celebrieren, wenn das Meer ruhig genug ist und daß, wenn ein weiterer Priester vorhanden ist, dieser assistiert. Als ungehörig wird bezeichnet, die heilige Messe in den Cabinen der Schiffspassagiere zu feiern.

(Chedispens.)

Die Propaganda erließ unter dem 2. August 1901 ein jetzt veröffentlichtes Schreiben an den Erzbischof von Newyork und beklagt darin, daß in den Vereinigten Staaten Nordamerikas hinsichtlich der Chedispensen eine Reihe von Mißbräuchen eingerissen und zwar daß bei dringlichen Fällen

auf telegraphischem Wege um Dispens nachgesucht würde, man aber unterlasse, den Rechtsgrund, auf den hin die Dispensation erfolgen könne, anzugeben, sowie auch die weiteren Angaben und die Umstände, welche die Instruction der S. Congreg. de Propag. fide d. d. 9 Mai 1877 verlange. Ferner wird beklagt, daß einige schon die Dispens erhalten zu haben glauben, wenn sie das Dispensgesuch bei dringenden Fällen nur dem Postbriefkasten übergeben haben. Weiter wird darauf hingewiesen, daß oft ungiltige Ehen, wegen der Disparitas cultus zu Stande kommen und zwar deshalb, weil der akatholische Theil nur schlechthin gefragt werde, ob er getauft sei, ohne die Aussage durch einen Taufschein oder durch andere vollgiltige Beweise sich erhärten zu lassen. In dem Dispensgesuch werde dann nur um Dispens von dem Impedimentum mixtae religionis gebeten und so nur zu leicht eine ganz ungiltige Ehe geschlossen.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Im Hefte II., 1899 brachte der Missionsberichts-Mann das Anliegen seines Kirchenbaues das erstemal den P. T. Lesern zur Kenntnis, seither öfters, heute soll es zum letztenmale geschehen.

Damals, zu Beginn des Unternehmens, war ich noch kühn genug zu Vergleichen mit dem Tempelbaue in Jerusalem, dessen Begründer König David und dem Erbauer König Salomon!

Der alte Spruch, daß jeder Vergleich hinfie, hat auch da seine Richtigkeit. Der eine Fuß schreitet gerade einher, froh, wenn er mit seiner kleinen Aehnlichkeit hie und da in die Fußspuren seines großartigen Vorbildes treten kann, der andere Fuß geht krumm und schleppt immer den großen Unterschied hinterdrein.

Der Bau ist durchgeführt und herrlich schön geworden; darin liegt die kleine Aehnlichkeit; Gold und Edelstein, all' die Kostbarkeit und Pracht des salomonischen Tempels, mit deren Schilderung ganze Seiten der heiligen Schrift ausgefüllt sind, diese bilden den Unterschied.

Der Bau hat viel Geld gekostet, selbstverständlich mehr, als veranschlagt war, es wurde viel gespendet; doch giengen die Mittel viel früher zu Ende, ehe der Bau sein Ende fand. Mit der Beschaffung des Fehlenden gieng es aber gar nicht mehr königlich her, sondern mußten immer Bettlerwege begangen werden. Freilich wurde auch einmal eine Kutsche bestiegen, ein Fahrzeug, das in seinen besseren Tagen flott durch die Lande lief, jetzt aber schon dienstunfähig sich erweist: Die Kirchenbau-Lotterie, die schon beim ersten Anlaufe verdächtig kuarrte und von vielen Augen scheel angesehen ward und trotz der Vorspann, die ihr gute Freunde leisteten, schon auf dem ersten Drittel des Weges armselig stecken blieb und den zeitweiligen Inhaber mit den Reparaturkosten in arge Nöthen brachte.

Endlich kam doch die Vollendung mit der längst ersehnten Kirchweihe, 19. Juli 1902. Es war ein Freudenfest. Kam auch nicht das Volk des